

Wiederaufnahme des Vereinssports in den Sporthallen der Stadt Pinneberg

Die Sporthallen der Stadt Pinneberg werden nach der Corona bedingten Schließung ab dem 11.06.2020 wieder im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten für den Vereinssport zur Verfügung gestellt.

Bei der Durchführung des Sportbetriebes sind die nachstehenden **Regelungen** zu beachten, insbesondere die Regelungen der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-BekämpfVO) in der jeweils aktuellen Fassung.

Grundsätzliche Regelungen

Bei der Benutzung der städtischen Sporthallen sind die nachstehenden Maßgaben zwingend zu beachten:

1. Die Sporthallen dürfen nur Personen betreten, die keine Krankheitssymptome, insbesondere keine akuten Atemwegserkrankungen, haben sowie in den letzten 14 Tagen keinen Kontakt zu mit dem Coronavirus infizierten Personen hatten.
2. Zuschauerinnen und Zuschauer haben keinen Zutritt.
3. In den Sporthallen ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Dieser darf ausschließlich zur Sportausübung abgenommen werden.
4. Es ist jederzeit ein Mindestabstand von 1,50 Metern zwischen allen anwesenden Personen einzuhalten. Vor den Sporthallen ist ebenfalls auf diesen Mindestabstand zu achten.
5. Es darf nur kontaktfreier Sport ausgeübt werden.
6. Der Wettkampfbetrieb ist nicht zugelassen.
7. Die Kontaktdaten aller Nutzerinnen und Nutzer sind unter Angabe des Datums und der jeweiligen Sportstätten wie folgt zu erheben, sechs Wochen aufzubewahren und dann zu vernichten:
 - Vor- und Zuname
 - Anschrift
 - Telefonnummer
 - Email-Adresse (soweit vorhanden)
8. Die vom Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) und einzelnen Sportfachverbänden entwickelten Empfehlungen sind vor Aufnahme des Sportbetriebes umzusetzen und von den Nutzern vor Ort mit dem Hinweis auf deren Verbindlichkeit auszuhängen.
9. Einfeld-Sporthallen dürfen mit max. 10 Personen, Zwei- und Dreifeldsporthallen mit max. 20 Personen gleichzeitig genutzt werden.

Hygienemaßnahmen

1. Die Nutzung von Umkleide- und Duschräumen ist nicht gestattet.

Es wird daher empfohlen, die Sporthallen bereits in Sportkleidung aufzusuchen und die körperliche Hygiene zu Hause durchzuführen.

2. Die Nutzung von Toiletten ist gestattet. Dabei ist durch das einzelne Betreten der Zugangsbereiche sicherzustellen, dass enge Begegnungen vermieden werden.

Es ist darauf zu achten, dass nach jeder Nutzung eine desinfizierende Reinigung der Sanitäreinrichtungen durch den Nutzer durchgeführt wird.

3. Alle Kontaktflächen wie Türen, Türgriffe, Sportgeräte u. ä. sind nach der Nutzung vom Nutzer desinfizierend zu reinigen.

4. Der jeweilige Nutzer hat die erforderlichen Reinigungsmittel zur Flächendesinfektion bereitzustellen.

5. Soweit möglich und zulässig ist die Belüftung der Sporthallen durch das Öffnen von Türen und Fenstern zu ergänzen.

6. Nach der Sportausübung haben die Nutzer die Sporthalle unverzüglich zu verlassen, um Ansammlungen zu vermeiden.

Verantwortlichkeit

Die Beachtung und Umsetzung der vorstehenden und anderweitig geltenden Regelungen liegt im Verantwortungsbereich der jeweils nutzenden Vereine. Es ist von ihnen in geeigneter Weise sicherzustellen, dass die Übungsleiter auf das Verhalten der übrigen Nutzer achten und im Bedarfsfall auf sie einwirken, erforderlichenfalls vom Sportbetrieb ausschließen und der Sporthalle verweisen.

Alle Nutzer sind daher besonders aufgefordert, durch hohe Eigenverantwortung einen den besonderen Umständen geschuldeten sicheren Sportbetrieb sicherzustellen.

Sofern in Sporthallen eine Sportart ausgeübt werden soll, von der ein besonderes Infektionsrisiko im Sinne von § 11 Abs. 2 Corona-BekämpfVO ausgeht, ist der Stadt vor der ersten Ausübung ein entsprechendes Hygienekonzept vorzulegen und darf nur nach erfolgter Zustimmung ausgeübt werden.

Die Missachtung der vorstehenden Regelungen kann den ganzen oder teilweisen Entzug von Hallenzeiten zur Folge haben.

Pinneberg, den 09.06.2020
Im Auftrag

gez. Koch

(Koch)
Fachbereichsleiter
Bildung, Kultur und Sport